

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Laki

an den Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend Gemeindeaufsicht: **Beendigung der Spekulationen in privatrechtlichen Gesellschaften**

**Begründung:**

**Fünf EU-Staaten stecken bereits in großen Zahlungsschwierigkeiten.**

**In Slowenien wird derzeit überlegt, ESM-Mittel in Anspruch zu nehmen.**

**Um diesen Weg zu vermeiden, haben die Schweiz und Deutschland bereits eine Schuldenbremse eingeführt.**

**Beginnen wir - rechtzeitig - mit der Reform im eigenen Land!**

Hochkomplexe, risikobehaftete und spekulative derivative Finanzinstrumente gehören zur Risikoklasse 5, Totalverlust nicht ausgeschlossen. Wie vom gerichtsanhängigen Beispiel der Landeshauptstadt St. Pölten bekannt, sind seit Jahren auch dem Land und Gemeinden untergeordnete privatwirtschaftliche Unternehmungen in diese Geschäfte involviert. In diesen Gesellschaften ist der Einsatz von Zinsderivaten insbesondere aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und des Risikos nicht vertretbar; mehr noch: es ist mit den bereits heute geltenden Bestimmungen unvereinbar.

Gesellschaften privaten Rechts an denen Gemeinden beteiligt sind können als wirtschaftlich selbständige Einheit selbst Rechtsgeschäfte abschließen, unterliegen aber zum Teil der Kontrolle durch die Gemeinden und der Gemeindeaufsicht. Die rechtlichen Grundlagen zur Gemeindeaufsicht sind in Art 119a B-VG und IV Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung (§§ 85-95), § 61 NÖ GO festgelegt. Art 119a Abs1 B-VG bestimmt u.a. dass das Land die Gebarung der Gemeinden auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen hat. Darüber hinaus regeln die §§ 87 und 89 NÖ GO das Informationsrecht und die Gebarungsprüfung, das der Landesregierung und damit der Gemeindeaufsicht zusteht.

Die Gebarung der Gemeinden und auch der Beteiligungen nach privatem Recht muss sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgen. Dies betrifft sowohl die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die Schuldengebarung als auch das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Besteht die Gefahr der dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens, einer übermäßigen Verschuldung, eines übermäßigen Verlustrisikos oder Gesetzeswidrigkeit der Maßnahmen, so ist sofort einzuschreiten.

Der Gefertigte stellt daher folgende

**Anfrage:**

1. Welche Gemeindebeteiligungen waren im Zeitraum 2002 bis 2012 in derivativen Finanzprodukten engagiert? (Eine entsprechende Aufstellung wird erbeten.)
2. Welchen Gemeindebeteiligungen sind noch in derivativen Finanzprodukten engagiert? (Eine entsprechende Aufstellung wird erbeten.)
3. Wurde im Rahmen der Gemeindeaufsicht des Landes Niederösterreich das Nominale der derivativen Produkte zum 31.12. der Jahre 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 erhoben? – Falls ja, wird eine detaillierte Aufstellung erbeten; falls nein, eine ebensolche Begründung.
4. Hat die Gemeindeaufsicht eine Bewertung dieser Produkte herbeigeführt? – Falls ja wird eine Gegenüberstellung von Ankaufspreis und Tageswert jeweils zum 31.12. der o.a. Jahre erbeten.
5. Hat die Gemeindeaufsicht mit den betroffenen Gemeindebeteiligungen einen Ausstieg aus den derivativen Finanzgeschäften vereinbart? – Falls ja, wird um eine möglichst umfassende Information zu solchen Vereinbarungen ersucht.
6. Welche Gemeindebeteiligungen hatten die derivativen Finanzprodukte in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen, welche nicht?
7. Welche Gemeindebeteiligung hatte lediglich die derivativen Produkte (ohne Bewertung) ausgewiesen?
8. Welche Gemeindebeteiligung hatte auch eine Bewertung (Einkaufswert zu Tageswert) durchgeführt?
9. Hat es gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche mit Banken gegeben? – Falls ja, zwischen welchen Vertragspartnern und in welcher Höhe? (Eine möglichst informative Aufstellung wird erbeten.)